

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 24000/24

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 26.11.2024 - TOP 4.4. Hitzeschutzkonzept an Erfurter Schulen (Drucksache 1639/24)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Im Rahmen der Diskussion zur Drucksache 1639/24, Hitzeschutzkonzept an Erfurter Schulen, versprach der Leiter des Amtes für Bildung, auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung (Bereitstellung von Getränken, wie Trinkwasser) die Themen Bereitstellung von Trinkwasserspendern und Wasserverneblungsanlagen aufzugreifen und eine entsprechende Zuarbeit dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

In der Arbeitsstättenregel "ASR A3.5 Raumtemperatur" in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei Hitze konkretisiert. Die ASR formuliert Mindestanforderungen an die von Arbeitgebern zu ergreifenden Maßnahmen zur Erhaltung einer erträglichen Raumtemperatur am Arbeitsplatz. Diese sind gleichwohl nicht vollumfänglich rechtsverbindlich.

Ganz grundsätzlich ist i. d. Z. anzumerken, dass an allen schulischen Einrichtungen Trinkwasser im Rahmen der allgemeinen Trinkwasserversorgung über das Amt für Gebäudemanagement vorgehalten wird. Die entsprechenden Sauberkeits- und Hygienenormen, bzw. die Qualitätsstandards für Leitungswasser sind somit flächendeckend an allen Schulen eingehalten; dass Leitungswasser in den schulischen Sanitär- und Kücheneinrichtungen ist dementsprechend bedenkenlos trinkbar.

Die Bereitstellung von Trinkwasserspendern wird mit den Schulen bei aufkommenden Bedarfen diskutiert. Die Anschaffung, sowie die laufenden Kosten (Reinigung, Trinkwasser Beprobung) dieser Trinkwasserspender ist in überwiegenden Teilen über die Caterer an den Schulen finanziert. Alle anderen Bedarfe wie Ventilatoren, Wasserverneblungsanlagen, usw. können über die ausgegebenen Finanzmittel je Schule in Eigenverantwortung beschafft werden. Diese Ausstattung besitzt ausdrücklich keine vorbeugende Wirkung in Bezug auf die Ursachen für hohe Raumtemperaturen. Dies kann nur durch bauliche Maßnahmen beeinflusst werden.

Anlagen

gez. i. V. Wiesner

Unterschrift Amtsleitung Amt für Bildung

07.03.2025

Datum